



Verfahrensordnung für die Durchführung von Schlichtungen im Ausbildungsberuf der/des Medizinischen Fachangestellten nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

vom **05.07.2017**

§ 1

Errichtung und Zuständigkeit

(1) Die Ärztekammer Nordrhein errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten nach Kündigung zwischen auszubildenden Kammerangehörigen und Auszubildenden aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis.

(2) Der Klage vor dem Arbeitsgericht muss in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuss vorangegangen sein.

(3) Die Geschäfte des Ausschusses werden von der Ärztekammer Nordrhein geführt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Vorstand der Ärztekammer Nordrhein für höchstens vier Jahre berufen.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes werden die Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl herangezogen.

(4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen, Fahrtkosten und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsordnung der Ärztekammer Nordrhein richtet.

§ 3

Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangenem Verständigung oder nach Losentscheid. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Vertagung einer Sitzung zu einem Folgetermin soll die Person den Vorsitz übernehmen, die ihn auch in dem Ersttermin wahrgenommen hat.

§ 4

Beschlussfassung

Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

§ 5

Antrag

(1) Der Ausschuss wird auf Antrag der/des Auszubildenden oder der/des Auszubildenden tätig. Bei Minderjährigkeit der/des Auszubildenden ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Ausschusses bei der Ärztekammer Nordrhein schriftlich einzureichen. Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen hat die Geschäftsstelle auf die Richtigstellung der Antragstellung hinzuwirken.

(3) Der Antrag muss enthalten,

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) mit aktueller Anschrift,
- b) bei Minderjährigkeit der/des Auszubildenden die aktuelle Anschrift und die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
- c) ein bestimmtes Antragsbegehren,
- d) eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6

Ladung

(1) Die Geschäftsstelle des Ausschusses setzt den Verhandlungstermin und den Verhandlungsort fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an. Bei Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes erfolgt die Ladung durch Zustellung an diese/diesen per Empfangsbekanntnis (EB).

(2) Die Ladung ist der Antragsgegnerin/dem Antragsgegner bzw. der/dem anwaltlichen Bevollmächtigten mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Ist die Antragsgegnerin/der Antragsgegner noch nicht volljährig, so sind auch die gesetzlichen Vertreter in gleicher Weise zu laden. Die Ladung muss die Beteiligten auf die Folgen ihres Nichterscheins im Verhandlungstermin (§ 14) sowie darauf hinweisen, dass nur bis zum Verhandlungstermin vorgelegte bzw. mitgebrachte Beweismittel Gegenstand einer Beweiserhebung sein können. Die Beteiligten sind auf die Zulässigkeit einer Unterstützung nach § 7 hinzuweisen.

(3) Der Antragsgegnerin/Dem Antragsgegner wird anheimgestellt, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen und Beweismittel vorzulegen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7

Bevollmächtigte und Beistand

Die Beteiligten führen die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst. Sie können sich von einer/einem Bevollmächtigten oder einem Beistand unterstützen lassen.

§ 8

Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

§ 9

Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Allen Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Erledigung des Streites angestrebt werden. Das Verfahren ist möglichst innerhalb einer Frist von vier Wochen durchzuführen.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann zur Aufklärung der Streitigkeiten dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Alle Beweismittel müssen zum Verhandlungstermin mitgebracht werden, soweit sie nicht bereits vorgelegt wurden.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist nicht zulässig. Zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung auch außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.
- (5) Falls für die weitere Aufklärung des Sachverhaltes ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen. Der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 10

Abschluss des Verfahrens

Das Verfahren kann abgeschlossen werden durch

- a) Vergleich (§ 11),
- b) Spruch des Ausschusses (§ 12),
- c) Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 13),
- d) Säumnisspruch (§ 14),
- e) Rücknahme des Antrags, die vom Ausschuss festzustellen ist (§ 15).

§ 11

Vergleich

- (1) Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.
- (2) Im Vergleich ist festzuhalten, welche Kosten jeder Beteiligte zu tragen hat. Dabei ist es zulässig, eine von § 16 Abs. 2 abweichende Regelung zu treffen, wenn die Parteien damit einverstanden sind.

§ 12

Spruch des Ausschusses

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen. Der Spruch muss eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die Folgen des § 18 hinweist, enthalten.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.

- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Spruchs, eine von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses unterzeichnete Ausfertigung des Spruchs mit Rechtsmittelbelehrung (§ 18) zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

§ 13

Nichtzustandekommen eines Spruchs

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zu Stande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung darüber zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 14

Säumnisspruch

- (1) Erscheint die Antragstellerin/der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie/er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mit dem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin/des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren statt zu geben, sofern der Antrag schlüssig begründet ist.
- (3) Dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisspruchs ist nicht statt zu geben, wenn der säumige Beteiligte nicht fristgerecht geladen wurde und der Hinweis auf die Folgen der Säumnis in der Ladung fehlte.
- (4) Die §§ 16 und 17 gelten für den aufgrund der Säumnis eines Beteiligten erlassenen Spruch entsprechend.

§ 15

Rücknahme des Antrages

Der Antrag kann bis zum Abschluss des Verhandlungstermins zurückgenommen werden.

§ 16

Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Bei fehlender oder verspäteter Entschuldigung einer Partei kann der Ausschuss der säumigen Partei die entstandenen Kosten als Auslagen in Rechnung stellen.
- (3) Jede/Jeder Beteiligte trägt die von ihr/ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, die sie zum Beweis bereitgestellt haben.

§ 17

Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.

(2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muss enthalten,

- a) den Ort und den Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Mitglieder und des Protokollführers,
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Gegenstand,
- d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
- e) die wesentlichen Angaben über die Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Fristen für Anerkennung und Klage

(1) Ein vom Ausschuss bestimmter Spruch ist nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruchs kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(2) Liegt die Anerkennung des Spruchs von beiden Beteiligten nicht innerhalb einer Woche (Eingang bei der Geschäftsstelle des Ausschusses) vor, kann nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Klage ausgeschlossen.

(3) Die Anerkennung des Spruchs ist gegenüber der Geschäftsstelle des Ausschusses zu erklären. Erfolgt die Anerkennung des Spruchs sofort nach seiner Verkündung, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Geschäftsstelle des Ausschusses hat die Beteiligten bei späterer Anerkennung unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

(4) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19

Vollstreckbarkeit

Aus einem Vergleich, der vor dem Schlichtungsausschuss geschlossen worden ist, und aus einem Spruch des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Arbeitsgericht, das für die Streitigkeit zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 14.08.2017

Rudolf Henke
Präsident